

Informationen zum Kinderzuschlag bei finanziellen Notlagen aufgrund der aktuellen Situation und des Corona-Virus

Familien mit geringem Einkommen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Kinderzuschlag (KiZ) – zusätzlich zum Kindergeld. Die Bundesagentur für Arbeit informiert über besondere Bedingungen aufgrund der Corona-Krise.

„Notfall-KiZ“

Bei vielen Familien kommt es aktuell zu unvorhergesehenen Einkommenseinbußen. Die Bundesregierung hat deshalb im Rahmen des Sozialschutz-Pakets den Kinderzuschlag kurzfristig umgestaltet („Notfall-KiZ“). Dadurch erhalten mehr Familien Hilfe, um finanzielle Notlagen zu überbrücken.

Die Regelung gilt vorerst vom 01.04.2020 bis 30.09.2020.

Ein Zuschlag ist in Höhe von bis zu 185 € pro Kind möglich. Wer den Kinderzuschlag erhält, hat außerdem Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe und ist von Kitagebühren befreit.

Anspruch auf Kinderzuschlag haben Familien mit kleinem Einkommen. Ob und in welcher Höhe der Kinderzuschlag gezahlt wird, wird für jede Familie individuell berechnet und hängt von mehreren Faktoren ab - vor allem vom eigenen Einkommen, den Wohnkosten, der Größe der Familie und dem Alter der Kinder. Durch den Notfall-KiZ haben sich die Einkommensbereiche nicht geändert.

Die allgemeinen Voraussetzungen zur Beantragung des Kinderzuschlages sind:

- Erhalt von Kurzarbeitergeld
- Selbstständige mit aktuell verringertem oder fehlendem Einkommen
- geringere Bezüge durch Wegfall von Überstunden oder Zuschlägen
- Bezug von Arbeitslosen- oder Krankengeld

Der Kinderzuschlag wird für jedes unverheiratete Kind bis 25 Jahre gezahlt, wenn Sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt und Sie erhalten Kindergeld für es.
- Ihr Einkommen darf eine gewisse Mindestgrenze nicht unterschreiten. Diese Mindestgrenze liegt bei 900 Euro brutto für Paare und 600 Euro brutto für Alleinerziehende.
- Sie haben für sich selbst genug Einkommen und zusammen mit dem Kinderzuschlag, dem Kindergeld und dem eventuell zustehenden Wohngeld können Sie den Bedarf Ihrer Familie decken.
- Ihr Einkommen, das auf den Kinderzuschlag angerechnet wird, ist nicht so hoch, dass sich der Kinderzuschlag auf null reduziert.

Seit dem 1. Januar 2020 können Sie den Kinderzuschlag auch erhalten, wenn Sie mit Ihrem Erwerbseinkommen, dem Kinderzuschlag und dem Wohngeld nicht mehr als 100 Euro unter dem SGB II-Anspruch bleiben.

Folgende Änderungen gelten durch den Notfall-KiZ:

- Eltern müssen nur noch ihr Einkommen im Monat vor der Antragstellung nachweisen. Stellen Sie Ihren Antrag zum Beispiel im April, müssen Sie nur noch das Einkommen für den März nachweisen.
- Vermögen wird beim Kinderzuschlag nur noch in Ausnahmefällen berücksichtigt.
- Erhalten Sie bereits den Höchstbetrag von 185 Euro pro Kind, wird Ihr KiZ-Bezug automatisch um 6 Monate verlängert.
- Beziehen Sie aktuell Kinderzuschlag und erhalten weniger als 185 Euro pro Kind, können Sie Ihren KiZ-Anspruch überprüfen lassen.

Insofern kann es sich bei einem geringeren Einkommens lohnen, einen Antrag auf KiZ im folgenden Monat zu stellen. Der sechsmonatige Bewilligungszeitraum beginnt in jedem Fall mit dem Monat der Antragstellung.

Eine Überprüfung der eigenen Voraussetzungen kann mit Hilfe des KiZ-Lotsen unter

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse>

erfolgen.

Die Antragsstellung muss nicht mit Stichtag zum 1. Tag des laufenden Monats erfolgen, die Berechnung erfolgt trotzdem für den gesamten Monat.

Es wird von den Familienkassen die um Nutzung der Online-Formulare zur Beantragung unter

<https://con.arbeitsagentur.de/prod/kiz/ui/start>

gebeten.

Die Einreichung der Unterlagen auf dem Postweg ist ebenfalls möglich. Alle wichtigen Formulare sind unter

https://www.arbeitsagentur.de/datei/kiz1-antrag_ba013094.pdf

abrufbar und an Ihre zuständige Familienkasse zu senden.

Familienkasse-Sachsen-Anhalt-Thüringen
Seminarplatz 1
06846 Dessau-Roßlau

Für weitere Fragen stehen die Portale der Bundesagentur für Arbeit sowie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Verfügung.

<https://www.bmfsfj.de/kiz>

<https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/notfall-kiz>